

Dr. Hans Michael Heinig*

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes als Imagination des Politischen

Abstract

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ist nach der gängigen Dogmatik normativ nicht sonderlich gehaltvoll. Der Beitrag versucht deshalb, sich dem Sozialstaatsprinzip einmal mit dem Instrumentarium der Kulturtheorie des Rechts zu nähern. Ein prominenter Vorschlag innerhalb dieser relativ neuen Schule in den Rechtswissenschaften geht dahin, die Verfassung als eine Imagination des Politischen zu begreifen. Folgt man diesem Pfad, liegt es nahe, unterschiedliche Verfassungskulturen als unterschiedliche Imaginationen des Politischen zu kontrastieren, etwa eine belligerante US-amerikanische und eine sozialstaatliche deutsche Imagination. Zugleich aber ist vor Überzeichnungen zu warnen: Der Leviathan wandelt sich als Sozialstaat nicht unter der Hand zum Schoßhund. Der Sozialstaat führt deshalb zwar zu einer eigenständigen, keineswegs jedoch harmlosen Imagination des Politischen.

* Deutsche Fassung eines im Rahmen des interdisziplinär angelegten und international zusammengesetzten SIAS-Seminars „The Political“ (Law School, Yale University/Wissenschaftskolleg zu Berlin) im August 2006 vorgestellten Arbeitspapiers. Der Verfasser ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Sozialrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Allgemeine Staatslehre, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Nähere Informationen zur Person unter http://www.haverkate.uni-hd.de/mitarbeiter_heinig.htm.

I. Der Sozialstaat in der deutschen Verfassungsordnung

Die Sozialstaatlichkeit gehört zu den zentralen Charakteristika der durch die Verfassung konstituierten deutschen Staatlichkeit. Für die Mütter und Väter des Grundgesetzes war sie so unverzichtbar, dass sie das Sozialstaatsgebot in den Katalog derjenigen Verfassungsprinzipien aufgenommen haben, die unter der geltenden Verfassung ewig Bestand haben sollen und nur um den Preis eines Verfassungsbruchs beseitigt werden können (Art. 79 Abs. 3 GG). Art. 79 Abs. 3 GG positiviert die von *Carl Schmitt* prominent gemachte Unterscheidung zwischen Verfassung und Verfassungsgesetz: während das einzelne Verfassungsgesetz durch den Verfassungsgesetzgeber geändert werden kann, soll die Gesamtverfassung nicht ohne einen das Recht transzendierenden politischen Akt, eine Revolution, verwandelt werden können – so *Schmitt* in seiner Verfassungslehre von 1928.¹ Art. 79 Abs. 3 GG nimmt diese Idee auf, indem bestimmte Verfassungsmerkmale der Verfassungsänderung entzogen werden. Zu diesen – jeder demokratischen Verfügbarkeit entzogenen und damit quasi entpolitisierten – Merkmalen zählen die Unantastbarkeit der menschlichen Würde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie der Charakter des Staates als Demokratie, Republik, Bund, Rechtsstaat und Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Betrachtet man die der Staatsstruktur gewidmeten Prinzipien nun näher, fällt ein signifikanter Unterschied zwischen den Grundsätzen der Demokratie, Bundesstaatlichkeit, Herrschaft des Rechts und Republikanismus einerseits und dem des Sozialstaates andererseits auf. Die vier erstgenannten Merkmale weisen eine lange verfassungsgeschichtliche Tradition auf, sie sind in der politischen Philosophie der Neuzeit durchbuchstabiert und werden im Grundgesetz durch detaillierte Regelungen näher konkretisiert. An einem sozialstaatlichen „Meisterdenker“ fehlt es hingegen in der politischen Ideengeschichte;² auch in der Verfassungsgeschichte spielt die Verankerung des Sozialstaates keine besondere Rolle und dem Grundgesetz selbst sind auf den ersten Blick auch kaum Angaben zu entnehmen, was denn unter „Sozialstaat“ im Sinne der Verfassung zu verstehen ist, insbesondere welche normativen Konsequenzen aus dem Verfassungsprinzip zu ziehen sind. Dies veranlasst zu der Frage, was eigentlich die Stellung des Sozialstaatsprinzips im erlauchten Kreis der mit Höchstrelevanz ausgestatteten Verfassungsgüter rechtfertigt. Die im Folgenden zu entfaltende Antwort lautet: ungeachtet der geringen Traditions- und Theoriedichte des Sozialstaatsprinzips ist seine Bedeutung auch jenseits rechtsdogmatischer Gehalte, in der ihm eigenen symbolischen Verdichtung zu suchen.

1 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 8. Aufl. 1993, S. 11 f. und öfter.

2 Als solcher kommt in der Sache am ehesten *Lorenz von Stein* in Betracht, der einem breiteren – und internationalen – Publikum aber wohl unbekannt sein dürfte. Zur Bedeutung von Steins für die Ausbildung der Sozialstaatsidee näher *Böckenförde*, Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat (Orig. 1963), in: ders., Recht, Staat, Freiheit, 1991, S. 170 ff.; vgl. a. *Heinig*, Antagonisten im Kontext der politischen Philosophie des Sozialstaates: Lorenz von Stein und Robert Nozick, in: Kleczewski u. a. (Hrsg.), Die Idee des Sozialstaates, 2006, S. 45 ff.

II. Zur Verfassungsdogmatik des Sozialstaates

Zunächst noch einige Erläuterungen zu der Aussage, dass das Sozialstaatsprinzip im Textkörper des Grundgesetzes eigentümlich wenig profiliert wird. Anhalt im Text finden wir für ein der Verfassungsdogmatik zuzuordnendes „Sozialstaatsprinzip“ an drei Stellen: in Art. 20 Abs. 1 GG („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein ... *sozialer* Bundesstaat“), in Art. 28 Abs. 1 GG („Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des ... *sozialen* Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen“) und in Art. 23 Abs. 1 GG („Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung einer Europäischen Union mit, die ... *sozialen* Grundsätzen verpflichtet ist.“). Von der Aufnahme sozialer Grundrechte, wie sie etwa die Weimarer Reichsverfassung kannte und einzelne Länderverfassungen sowie die Europäische Grundrechtecharta kennen, haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes hingegen bewusst abgesehen. Sonstige Regelungen, die sich explizit den sozialstaatlichen Aktivitäten des Staates widmen, sind rar. Art. 87 II GG erwähnt Sozialversicherungsträger (und regelt, ob diese juristische Personen des Bundes oder Länder sind) und Art. 74 Abs. 1 GG führt Gesetzgebungskompetenzen für Bereiche auf, die klassischerweise dem Sozialstaat zuzuordnen sind, etwa der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7), der Versorgung von Kriegsversehrten (Nr. 10) und der Sozialversicherung (Nr. 12).

Vor dem Hintergrund dieser verfassungstextuellen Ausgangslage hat sich in der deutschen Rechtswissenschaft ein Kanon an Aussagen über das Sozialstaatsprinzip ausgebildet, die insbesondere die Grenzen der Verfassungsbestimmung unterstreichen:

1. Das Sozialstaatsprinzip sei ein echter Rechtssatz und nicht bloß politisches Programm.³
2. Es ermächtige und verpflichte den Staat zu gewissen sozialstaatlichen Aktivitäten. Dieser habe „für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen“.⁴ Der Staat sei deshalb zu einem gewissen Minimum sozialer Aktivitäten verpflichtet (Untermaßverbot).
3. Der Inhalt dieser Aktivitäten sei historisch präfiguriert durch die sozialen Notlagen des ausgehenden 19. Jahrhunderts, auf die die Ausbildung des Sozialstaates in Deutschland eine Antwort geben wollte (soziale Frage als Arbeiterfrage)⁵, er sei zugleich aber auch offen für neue Nöte und Bedrängnisse (Sozialstaat als offener Prozess).⁶ Das Sozialstaatsprinzip verpflichte den Staat deshalb nicht auf die Be-

3 Anders hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Status noch *Forsthoff*, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates (1954), in: ders. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, 1968, S. 165 ff.

4 BVerfGE 59, 231 (262).

5 In Frankreich dagegen ist die soziale Frage stets eher als Familienfrage und in Großbritannien eher als Armutsfrage thematisiert worden. Hieraus resultieren bis heute signifikante Unterschiede in den Strukturen sozialer Sicherheit. Siehe *Kaufmann*, Christentum und Wohlfahrtsstaat, in: Zeitschrift für Sozialreform 34 (1988), 65 ff.

6 *Zacher*, Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen?, in: Ipsen – FS, 1977, S. 207, 240 ff.

wahrung eines bestimmten sozialrechtlichen Status-quo. Konkret bestehende Leistungen und institutionelle Ausgestaltungen wüchsen durch das Sozialstaatsprinzip nicht in Verfassungsrang.

4. Subjektive Rechte ließen sich dem Sozialstaatsprinzip in der Regel nicht entnehmen, auch nicht in Verbindung mit einzelnen Grundrechtspositionen. Ausnahmen bildeten insoweit lediglich die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), der man das subjektive Recht hilfebedürftiger Personen auf staatliche Sicherung ihres Existenzminimums entnimmt,⁷ sowie das Recht auf Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit, das zumindest eine staatliche Sorge um eine gesundheitliche Grundsicherung geboten erscheinen lasse.⁸
5. Die konkrete Zuordnung von individueller Eigensorge und solidarischer Fremdsorge sei weitestgehend dem demokratisch unmittelbar legitimierten Gesetzgeber überlassen.⁹ Dieser sei von Verfassungs wegen zuvörderst dazu berufen, über die Einräumung der konkreten sozialen Rechte und ihre Finanzierung zu entscheiden. Dabei sei ihm aus demokratietheoretischen wie pragmatischen Gründen ein erheblicher Spielraum zuzugestehen (Einschätzungsprärogativen und Ausgestaltungsmessen), der die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte auf ein Minimum reduziert.¹⁰

Damit ist insgesamt gesehen die verfassungsrechtliche Relevanz des Sozialstaatsprinzips recht überschaubar. Im Rahmen dieses Papiers kann und soll nicht der Frage nachgegangen werden, inwieweit diese in der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft vorherrschende „schlanke“ Dogmatik des Sozialstaates nicht doch ergänzungsbedürftig ist. Der Verfasser hegt insoweit die Vermutung, dass sich aus dem Zusammenspiel von Grundrechten und Staatsorganisationsrecht durchaus elaboriertere dogmatische Aussagen heraustreiben ließen. Unterstellt man aber einmal, dass sich der Gehalt des Sozialstaatsprinzips auf die genannten Merkmale beschränkt, lassen diese sich in zwei Sätze verdichten: *Der Staat darf und soll sich als Sozialstaat ausbilden. Weitere Einzelheiten hat der Gesetzgeber zu regeln.*

Vor dem Hintergrund dieses begrenzten Inhalts drängt sich geradezu die Frage auf, wozu es eigentlich einer solchen verfassungsrechtlichen Regelung bedarf, zudem einer, die durch Art. 79 Abs. 3 GG in den Stand des konstitutionellen Hochadels des Grundgesetzes erhoben wird? Die bloße Ermächtigung zum sozialstaatlichen Wirken scheint keine sonderlich vordringliche Regelung des Verfassungsrechts zu sein. Schon der preußische Staat zu Zeiten des Allgemeinen Landrechts war in gewissem Umfang ein Sozialstaat; seine entscheidende Dynamik gewann der Sozialstaat ohne

7 Zu dieser Rspr. m. w. N. *Heinig*, Menschenwürde und Sozialstaat, in: Bahr/Heinig (Hrsg.), Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, 2006, S. 251 ff.

8 Zuletzt BVerfG, NJW 2006, 891 ff.; hierzu *Heinig*, Hüter der Wohltaten?, in: NVwZ 2006, 771 ff.

9 So schon BVerfGE 1, 97 (105); 50, 57 (108); 59, 231 (262); insg. *Enders*, Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, in: VVDStRL 64 (2005), S. 7 ff.

10 Siehe insg. etwa *Kingreen*, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 120 ff.; *Pitschas*, Soziale Sicherungssysteme im „europäisierten“ Sozialstaat, in: Bundesverfassungsgericht – FS, 2001, Bd. 2, S. 827 ff. m. w. N.

konstitutionelle Anleitung Ende des 19. Jahrhunderts; zahlreiche europäische Staaten kamen und kommen ohne verfassungsrechtliche Bestimmungen zum sozialstaatlichen Charakter des Gemeinwesens aus, ohne dass es ihnen am Auf- und Ausbau entsprechender Aktivitäten fehlen würde. Was ist also eigentlich am Sozialstaatsprinzip, wenn es einen derart begrenzten Regelungsgehalt hat, so besonders, dass es den höheren Grundsätzen der Demokratie, des Rechtsstaates, der Republik und des Bundes an die Seite gestellt wird?

III. Das Sozialstaatsprinzip in kulturtheoretischer Perspektive

1.) An dieser Stelle dürfte ein Perspektivwechsel hilfreich sein – von der Dogmatik zur Theorie. Wenn für das – durch Art. 79 Abs. 3 GG zudem herausgehobene – Sozialstaatsprinzip kein markantes rechtsdogmatisches Profil auszumachen ist, dann liegt es nahe, seine „eigentliche“ Bedeutung gerade außerhalb des dogmatischen Lehrgebäudes zu suchen. Fragt man nach der Bedeutung einer Rechtsnorm jenseits ihrer dogmatischen Funktion, impliziert dies, dass sich das Recht nicht auf die technische Anleitung einer Rechtspraxis reduzieren lässt, sondern ihm eine überschießende Tendenz eigen ist. Diese kann man kulturtheoretisch zu fassen suchen, indem man das Recht als Teil unseres kulturellen Selbstverständnisses versteht. „Das Recht [...] ist Teil des kulturellen Bedeutungs- und Symbolgewebes, in das der Mensch verstrickt ist“.¹¹ Im Anschluss an *Ernst Cassirer* könnte man auch sagen: das Recht bildet eine symbolische Form,¹² in der sich bestimmte Erfahrungen und Geschichte(n) in spezifischer Weise ablagern. Das Recht wird so zu einer Art „Sinnspeicher“. Im Recht bilden sich diskursive und konfliktöse Austragungsprozesse über die Frage, wie wir leben, wie wir unser Zusammenleben organisieren wollen, wie wir dieses Zusammenleben verstehen und welche starken Wertungen uns dabei leiten sollen, ab. Als kulturelle Form ist das Recht damit Bestandteil des komplexen, dynamisch-statischen Geflechts menschlicher Sinnkonstruktion. Zugleich begründet die Spezifik des Rechts aber einen i.d.R. als Autonomie beschriebenen Selbststand in der modernen Gesellschaft, der dazu führt, dass sich das Recht nicht einfach auf andere Sinnformen verrechnen lässt.

Für eine kulturtheoretische Rekonstruktion des *Verfassungsrechts* liegt es nun nahe, als „Marker“ der das Technische überschreitenden Dimension des Rechts auf die heikle Kategorie des „Politischen“¹³ zurückzugreifen. Denn im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und politischen Vorstellungswelten manifestiert sich ganz augen-

11 Haltern, *Europarecht und das Politische*, 2005, S. 18; vgl. a. *Kahn*, *The Cultural Study of Law*, 1999.

12 Vgl. *Cassirer*, *Versuch über den Menschen*, 1996 (amerik. Orig. *An Essay on Man*, 1944); *Cassirer* selbst hat das Recht als symbolische Form zwar nicht selbst in den Blick genommen, seine Untersuchung von Religion und Mythos, Sprache, Kunst, Geschichte und Wissenschaft will *Cassirer* aber nicht als abschließende Aufzählung symbolischer Formen verstanden wissen.

13 Vgl. *Schmitt*, *Der Begriff des Politischen*, 3. Aufl. der Ausgabe von 1963, 1991.

scheinlich eine durch kulturtheoretische Analysen offenlegbare wechselbezügliche Prägekraft, die einerseits der Positivierung und damit der Politisierbarkeit des Rechts geschuldet ist, andererseits aber auch aus der besonderen Funktion der Verfassung in modernen Gesellschaften (strukturelle Koppelung zwischen Recht und Politik¹⁴) resultiert.

Das Recht lässt sich so gesehen (auch) als „Imagination des Politischen“ beschreiben, als symbolische Verdichtung einer spezifisch politischen Vorstellung des Sozialen, als Repräsentation einer eigengearteten, eben politischen kollektiven Identität.¹⁵ Diese kann, muss aber nicht zu einer äußersten Zuspitzung von Inklusion und Exklusion in Form der existentiellen Unterscheidung von Freund und Feind führen.¹⁶

Mit dem kulturtheoretischen Instrumentarium kommen zwei Faktoren in den Blick, die eine rein dogmatische Betrachtung ignorieren muss, nämlich die *Geschichte* und die Welt der *politischen Ideen*. Beide beeinflussen die Imagination in komplexen Einspeisungsverhältnissen.¹⁷

2.) Fragt man vor dem Hintergrund konkurrierender *politischer Ideen* nach dem Sinn und Zweck des Sozialstaatsprinzips lassen sich über die Kategorie des Ein- und Ausschlusses formbildende Funktionen für das Politische ausmachen. Das Sozialstaatsprinzip markiert Grenzen des Politischen – außerhalb dieser Grenzen herrscht gleichsam der Modus der politischen Feindschaft, innerhalb derer durch den politischen Agon nicht berührten republikanischen Freundschaft. Bestimmte Imaginationen des Politischen werden durch die Verpflichtung des Staates auf sozialstaatliche Aktivitäten inkludiert, andere, konkurrierende Imaginationen hingegen exkludiert. Das Sozialstaatsprinzip bearbeitet so gesehen auch die die politische Vorstellungswelt prägenden ideologischen Großkämpfe des 19. und 20. Jahrhunderts im Dreieck zwischen wirtschafts- und individualzentriertem Liberalismus, kulturkritisch-restaurativem Konservatismus und revolutionärem Sozialismus. Die Erwähnung des Sozialstaates in der Verfassung bedeutet eine Absage an ein Modell rein marktformi-

14 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1997, S. 470 f.; *ders.*, Verfassung als evolutionäre Erregungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 6 (1990), 178 ff.

15 *Haltern* (Fn. 11), S. 17 ff. und öfter; dies ist freilich nur eine Perspektive auf das Recht, die insbesondere das Verfassungsrecht betrifft. Das Recht als kulturelle Erscheinung ist aber nicht nur eine Imagination des Politischen; es prägt als Zivil- und Handelsrecht etwa auch unsere Vorstellungen des institutionell-ideellen Komplexes, den man gemeinhin als Ökonomie bezeichnet, und wird umgekehrt von diesem geprägt. Grundlegend zum Imaginationsbegriff in diesem Zshg. *Andersen*, Die Erfindung der Nation, 2. Aufl. 2005 (amerik. Orig. *Imagined Communities*, 1983).

16 M. E. sprechen empirisch gute Gründe dafür, das Potential des Politischen zur äußersten Zuspitzung nicht zu negieren und ignorieren, sondern auf seine Ursache und Wirkung hin zu befragen; normativ hingegen gilt es, dieses Potential – etwa durch die Begründung eines bestimmten Ensembles demokratischer Verfahrensregeln – einzuhegen. Ohne eine realistische Vorstellung vom Politischen allerdings dürften die normativen Postulate, die die destruktiven Kräfte des Politischen zu neutralisieren suchen, schon wegen ihrer systematischen Fehlstellungen ihr Ziel notwendig verfehlen.

17 Zum Verhältnis von politischer Theorie und Imagination näher *Taylor*, *Modern Social Imaginaries*, 2004, S. 23 ff.

ger Selbstorganisation der Gesellschaft in Gestalt des Manchesterliberalismus, eine Absage an ein Ideal der Gerechtigkeitserzeugung über das freie Spiel der Kräfte, die sich von „unsichtbarer Hand“ geführt in eine Art harmonische Ordnung fügen. Aber es enthält ebenso eine klare Entscheidung gegen marxistische Ideen einer durchgreifenden Neuordnung der Primärverteilung von Eigentum in der Gesellschaft sowie gegen das konservativ-romantische Ideal einer Rückkehr zu ständisch-patriarchalischen Gesellschaftsformen einer agrarischen Gesellschaft.

3.) Zugleich markiert das Sozialstaatsprinzip gerade in seiner vagen Ausgestaltung nicht nur Exklusionen, sondern auch Inklusionen. Schließlich konkurrieren in der politischen Philosophie unterschiedliche normative *Begründungsmodelle*. Idealtypisch kann man zwischen auf Hobbes rückführbaren subsistenzorientierten, rousseauistisch informierten demokratie- und egalitätsorientierten, neoaristotelisch-gemeinschaftsorientierten sowie kantischen freiheitsorientierten Sozialstaatsmodellen unterscheiden.¹⁸ Innerhalb dieser *ethischen* Konfliktlinien bestehen wohl gute Gründe, das Modell eines freiheitlichen Sozialstaates zu präferieren. Das Subsistenzmodell erfasst wesentliche Erscheinungen des heutigen Sozialstaates nicht und entspricht mit seinem minimalistischen Zuschnitt auch nicht den vorherrschenden grundlegenden Intuitionen über Fragen sozialer Gerechtigkeit; rousseauistisch-egalitäre Sozialstaatsmodelle münden in der Regel in dem Postulat eines bedarfsunabhängigen Bürgergeldes als voraussetzungslosem Grundeinkommen für alle; damit aber leiden sie an einer Fehlstellung im Hinblick auf die Bedeutung individueller Selbstsorge, die das Postulat individueller wirtschaftlicher und politischer Autonomie – auch als Freiheit von Vergemeinschaftung – unterfängt. Neoaristotelische Sozialstaatsbegründungen weisen häufig hinsichtlich der Pluralismusproblematik einen blinden Fleck auf, unterschätzen die kulturelle Dynamik moderner Gesellschaften¹⁹ oder überspannen – unter Ausblendung der Reproduktionsbedingungen – die Anforderungen an staatliche Sozialaktivitäten.²⁰ Egalitäre Sozialstaatskonzepte schließlich verkennen die in der Idee gleicher Freiheit wurzelnde Präponderanz der Freiheit gegenüber durchgreifenden Nivellierungsansprüchen; nicht „Gleichheit“, sondern die Befähigung zur Verwirklichung der Freiheit, nicht Verteilungs-, sondern Befähigungs-gerechtigkeit sind deshalb die Zentralperspektive einer – mit Kant gegen Kant zu entwickelnden – freiheitlichen sozialphilosophischen Begründung des Sozialstaates.²¹

18 Vgl. insg. Kersting, Kritik der Gleichheit, 2002, S. 34 ff. m. w. N., der allerdings die neoaristotelische Tradition ausspart.

19 So die Gefahr kommunitaristischer Sozialstaatsbegründungen.

20 So etwa Nussbaum, Der aristotelische Sozialdemokratismus (1990), in: dies., Gerechtigkeit oder Das gute Leben, 1999, S. 24 ff. (amerk. Orig. Aristotelian Social Democracy, in: R. B. Douglas et al. [ed.], Liberalism and the Good, 1990, S. 203 ff.).

21 Im Überblick Heinig, Paternalismus im Sozialstaat, in: Anderheiden u. a. (Hrsg.), Paternalismus im Recht, 2006, S. 157 ff. Ob ein solches Modell den Sozialstaat in seiner ganzen Tiefe auszuleuchten vermag, kann hier offen bleiben. Jede liberale Rekonstruktion des Sozialstaates, wie sie etwa der frühe John Rawls, Ronald Dworkin oder Bruce Ackerman vorgelegt haben, wird sich insoweit jedenfalls der klassischen Kritik des politischen Liberalismus zu stellen haben. Diese Kritik zeigt die Grenzen eines solchen Projektes auf, macht die Arbeit an einer liberalen Rekonstruktion m. E. jedoch nicht entbehrlich.

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes freilich vermeidet gerade in der diagnostizierten textuellen und rechtsdogmatischen Vagheit eine klare Stellungnahme zu solchen Begründungsdiskursen; es sisiert somit in einer Art Doppelstrategie die ideologischen Großkämpfe um die Wirtschafts- und Sozialordnung einer Gesellschaft. Bestimmte „Imaginationen des Sozialpolitischen“ werden ausgeschlossen, andere in ihrer Viel- und Gegensätzlichkeit durch relative Offenheit integriert.

4.) Freilich verhält sich das Grundgesetz – genauer: verhalten sich seine Interpreten – nicht gänzlich ambivalent zum aufgezeigten Spannungsfeld unterschiedlicher, den Wohlfahrtsstaat begründender Sozialmodelle. Vielmehr hat sich eine Auslegung des Grundgesetzes etabliert, die die zentrale Bedeutung der individuellen Freiheit im Gesamtgefüge der Verfassung herausstreicht, zugleich aber gegenüber der klassisch liberalen Grundrechtstheorie des 19. Jahrhunderts durchgreifende Modifikationen vornimmt. Der Freiheitsbegriff und in seinem Fahrwasser die Grundrechtsdogmatik werden so unter maßgeblichem Rekurs auf das Sozialstaatsprinzip zum zentralen Schauplatz im Ringen um das angemessene politische und gesellschaftstheoretische Selbstverständnis, um die bundesdeutsche „Imagination des Politischen“. So treten in der deutschen Grundrechtsdogmatik weitere Grundrechtdimensionen neben das klassische Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte der freiheitsberechtigten Bürger gegenüber dem freiheitsverpflichteten Staat: Grundrechte als objektive „Werteordnung“, Grundrechte als Schutzpflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern, Grundrechte als Teilhaberechte in einer von staatlichen Aktivitäten durchprägten Gesellschaft. Die für das liberale Verfassungsdenken konstitutive theoretische Figur der Trennung von Staat und Gesellschaft wird hier zunehmend in Frage gestellt,²² Grundrechte erfahren zu einem gewissen Teil quasi eine Schubumkehr: aus einem Schutz vor staatlichen Interventionen wird die Berechtigung, ja Verpflichtung zu staatlichen Aktivitäten, die sich ggf. auch gegen den entgegenlaufenden Willen der Betroffenen durchzusetzen hat.

Grundlage für diese Entwicklung ist a) eine spezifische, insbesondere von der Menschenwürde auch als Korrektiv zur Freiheitsidee²³ ausgehende Anthropologie, die der Verfassung(sinterpretation) eingeschrieben wird und b) ein postlibertäres – eben sozialstaatliches – Staatsverständnis. Es korrespondieren so ein dem Grundgesetz entnommenes, gleichsam antilibertäres wie antisozialistisches Menschenbild – „Das Grundgesetz konstruiert den Menschen zwar als frei, setzt aber dennoch dessen soziale Bindung zur Gesellschaft voraus“²⁴ – sowie eine Vorstellung vom Staat als aktivem Wohlfahrtsstaat – „Der Staat ist planender, verteilender, gestaltender, individuel-

22 Hesse, Der Rechtsstaat im Verfassungssystem des Grundgesetzes (1962), in: Forsthoff (Fn. 3), S. 556, 567, 575 ff.; Grimm, Der Wandel der Staatsaufgaben und die Krise der Rechtsstaats, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, 2. Aufl. 1994, S. 159, 170; zum Gesamtkomplex auch Möllers, Staat als Argument, 2000, S. 233 ff., 297 ff.

23 Vgl. etwa die Rspr. zu Peepshows oder zum „Zwergenweitwurf“, BVerwGE 64, 274 ff.; VG Neustadt, NVwZ 1993, 98; zur Problematik insg. Dreier, in: ders., GG, Art. 1 Rn. 151 ff.

24 Pitschas (Fn. 10), S. 831; siehe auch BVerfGE 27, 253 (283): Die Verfassung „stellt den freien, sich in der Gesellschaft entfaltenden Menschen in den Mittelpunkt der staatlichen Ordnung“.

les wie soziales Leben erst ermöglichender Staat“²⁵. Im Wechselspiel von allgemeiner Grundrechtslehre, Menschenwürdetopos und Sozialstaatsprinzip bildet sich so eine das rechtliche, politische und sonstige gesellschaftliche Leben maßgeblich prägende spezifische Vorstellung vom Menschen in der staatlichen Gemeinschaft aus – eben eine Imagination des Politischen.

IV. Zur politischen Theologie des Sozialstaates

Diese sozialstaatliche Imagination des Politischen lässt sich, wie jede Ausdeutung und Bebilderung des Politischen, auch auf seine theologisch-politischen Gehalte, auf die religiösen Vorstellungswelten und Theologumina entnommenen Formvariationen, Sinnsplitter und Archetypen hin befragen. Dies kann im Detail hier nicht erfolgen, doch soll zumindest darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese Form „politischer Theologie“ gerade im Hinblick auf den Sozialstaat und die mit ihm verbundenen „starken Bilder“ besonders lohnenswert scheint. Schließlich kreuzen sich im ideell-institutionellen Komplex „Sozialstaat“ humanistische und sozialistische mit christlichen Metaerzählungen. Gerade am Beispiel des Sozialstaates lässt sich deshalb vermutlich zeigen, inwieweit (und dass heißt auch: in welchem komplexem Zusammenspiel von Umschreibungen und Neuschreibungen) Erscheinungen der säkularen Staatlichkeit genealogisch und architektonisch in religiös geprägte Denkfiguren und Lebensvollzüge eingebettet sind.²⁶ Dabei dürfte etwa das heilsökonomische Paradigma der Barmherzigkeit eine Rolle spielen, aber auch der christliche Defatalisierungsauftrag, die mythotheologische Potenz der „Menschenwürde“ und der „Heiligkeit des Lebens“ sowie die in der metaphorischen Figur des väterlich-sorgenden Sozialstaates enthaltene Anspielung auf die Vaterschaft Gottes.²⁷ Neben einer solchen politischen Theologie des Sozialstaates bietet aber vor allem die Kontraststellung zu amerikanischen Reflektionen über die Imagination des Politischen interessante Forschungsperspektiven.

V. Das Sozialstaatsprinzip als Imagination des Politischen – ein Sonderfall?

1.) Die Schmittsche Kategorie des Politischen erfreut sich insbesondere in der neueren politischen Theorie in den USA großer Beliebtheit. *Paul W. Kahn* von der Yale Law School etwa schreibt die klassisch kommunitaristische Liberalismuskritik fort, indem er die Verfassung als Imagination des Politischen beschreibt. Die Verfassung

25 *Hesse* (Fn. 22), S. 566.

26 Im Überblick hierzu *Stätz/Zabel*, Art. Säkularisation/Säkularisierung, in: Brunner u. a. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 789 ff.; *Stöllger*, Säkularisierung, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, 2007, i. E.; *Heinig*, Säkularisierung/Säkularisation, in: *Ev. Soziallexikon*, 2003, Sp. 1363 ff. m. w. N.

27 *von Soosten*, *Neubau der Sittlichkeit*, in: *Bahr/Heinig* (Fn. 7), S. 297 ff.

ist demnach mehr als die Statuierung von Rechten der Bürger sowie eines institutionellen Gefüges. Sie ist Ausdruck einer historisch gesättigten Form ultimativer Bedeutung, die sich nicht nur über Vernunft und Interessen, sondern ebenso über den Willen konstituiert. Die Verbundenheit mit der politischen Ordnung wird hier denn auch weniger als Rechts- denn als Liebesbeziehung verstanden.²⁸ Vor dem Hintergrund der Trias Wille, Liebe und ultimative Bedeutung streicht *Kahn* heraus, dass die eigentliche Zentralkategorie des Politischen das Opfer ist: „No theory of the political is adequate if it fails to confront and explain the phenomena of sacrifice and killing.“²⁹

Betrachtet man *Paul W. Kahns* Rekonstruktion der US-amerikanischen Imagination des Politischen und seine Kritik des Liberalismus, liegt es in gewisser Weise nahe, im deutschen – vielleicht kann man auch sagen: europäischen – Sozialstaatsmodell eine Art antibelligeranten Gegenentwurf zum von *Kahn* präsentierten US-amerikanischen Selbstentwurf zu verstehen. Auch im Sozialstaatsmodell sind die beiden für *Kahn* gegen den politischen Liberalismus profilierten zentralen Momente des Politischen – *Opfer* und *Liebe* – eingezeichnet. Auch dieses Modell generiert eine eigene Form ultimativer Bedeutung, wie sich etwa an der Mentalitätsgeschichte Westdeutschlands zwischen 1950 und 1989 ablesen lässt. Die Versöhnung von Kapital und Arbeit im rheinischen Kapitalismus, das Versprechen einer nivellierten Mittelstandsgesellschaft (*Schelsky*) wurden hier zum Identifikationspunkt eines ganzen Landes. Die Gerechtigkeits- und Fortschrittsversprechen der „sozialen Marktwirtschaft“ („Wohlstand für alle!“) ersetzten den durch den Nationalsozialismus diskreditierten Nationalchauvinismus im Geflecht kollektiver Identitätsbildungsprozesse. Mit dem sozialpolitischen Pazifismus nach innen korrespondierte dabei außenpolitisch das Konzept der Selbstbindung und Kooperation (Westintegration durch NATO und EWG/EG). Opfer wurden hier nicht mehr in Krieg und Bürgerkrieg erbracht, sondern in Gestalt einer hohen Steuer- und Abgabenlast,³⁰ um eine (extensive) Umverteilungspolitik, ein auf Angleichung der Lebensverhältnisse setzendes Sozialsystem zu finanzieren. Blut floss hier nicht auf dem Schlachtfeld oder im Häuserkampf, sondern allenfalls im Operationssaal öffentlicher Krankenhäuser, zu denen alle unabhängig von der Höhe des Einkommens Zugang haben. Gleichwohl vermag auch eine solche Imagination starke Bindungen und Identifikationen mit einer bestimmten politischen Formation zu evozieren; gerade diese Imagination beschränkt sich nicht auf ein rationa-

28 *P. W. Kahn*, *Putting Liberalism in its Place*, 2005, S. 228.

29 *Ebd.*, S. 230 f.

30 Wobei zuzugestehen ist, dass der Opferbegriff hier nur im metaphorischen Sinne gebraucht wird; Sozialabgaben ist eine reziproke Solidaritätsstruktur eigen, gerade darin unterscheiden sie sich von der Einseitigkeit des Opfers im Sinne der Selbstlosigkeit des Sich-Opfern oder der Unfreiwilligkeit des Opferwerdens. Vgl. in diesem Zshg. a. *Fischer*, *Between sacrafication and victimization*, in: *Ewald/Turkovic* (eds.), *Large-Scale Victimization due to Protracted Conflicts as a Potential Source of Terrorist Activities*, 2007, i. E.; *Münkler/Fischer*, „Nothing to kill or die for ...“, in: *Leviathan* 28 (2000), 343 ff.; *Stoellger*, *Gabe und Tausch als Antinomie religiöser Kommunikation*, in: *Tanner* (Hrsg.), *Religion und symbolische Kommunikation*, 2004, S. 185 ff.

les Kalkül der atomisierten Interessen, sondern schöpft aus dem alteuropäischen Bilderfundus der Liebe und Nächstenliebe sowie der solidarischen Gemeinschaft, in der der Einzelne aufgehoben ist.

2.) Und doch ist davor zu warnen, allzu unbekümmert einer Kontraststellung zwischen einer auf friedliche Solidarität setzenden deutschen und einer belligeranten US-amerikanischen Imagination des Politischen das Wort zu reden. Hier käme der Sozialstaat allzu gut weg. Der Leviathan wandelt sich als Sozialstaat nicht unter der Hand zum Schoßhund, sondern behält sein genetisches Potential, zur Bestie zu mutieren.

Entsprechend ist die Reihe der Sozialstaatskritiker lang. *Jürgen Habermas* etwa sieht ihn eingebunden in eine Gesamtentwicklung der „Kolonialisierung der Lebenswelt“.³¹ Er hat von daher mehrfach die Überwindung der einzig der „Pazifizierung des Klassenkonfliktes“ dienenden Strukturen entmündigender „bürokratischer Daseinsvorsorge“ eingefordert³² – zuletzt durch das Paradigma eines prozeduralen Rechtsverständnisses,³³ das sich freilich seinerseits zahlreicher durchgreifender Anfragen ausgesetzt sieht.³⁴ Insbesondere stellt seine Einnordnung des Sozialstaates auf ein rousseauistisch und diskurstheoretisch informiertes Modell emanzipativer Demokratieermöglichung autonomieethisch eine Engführung dar, die zugleich die Reproduktionsbedingungen des Sozialstaates unbeachtet lässt.³⁵

Für unseren Kontext dürfte es deshalb hilfreicher sein, auf die Analytik sozialstaatlich ausgeübter Macht bei *Michel Foucault* zu verweisen. Folgt man Foucaults Untersuchungen, ist der Sozialstaat eingebettet in eine lange Tradition der Bio- als Bevölkerungspolitik, die ihm vorgängig ist und die sich mit einer neomarxistischen oder liberalen Kritik des Sozialstaates keineswegs erledigt.

Gängige Kommentierungen des Sozialstaatsprinzips betonen den radikalen Bruch des freiheitlichen Sozialstaates mit dem tradierten polizeilichen Wohlfahrtsstaat des 17. und 18. Jahrhunderts.³⁶ Foucaults Genealogie des Wohlfahrtsstaates zeigt hingegen, dass der moderne Sozialstaat zwar nicht programmatisch, aber strukturell auf den Entwicklungen des 16. bis 19. Jahrhunderts aufruht.³⁷ So hat die Postulierung eines Rechts auf Gesundheit als zentrale sozialpolitische Forderung des 20. Jahrhunderts im Lichte der damit verbundenen Politisierung und Vergesellschaftung von Ge-

31 *Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns (1981), 1988, Bd. 2, S. 510 ff.

32 *Habermas*, Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien (1985), in: ders., Die neue Unübersichtlichkeit, 1985, S. 141 ff.

33 *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, S. 470 ff.

34 Insb. *Luhmann*, Quod omnes tangit, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993), 36 ff.; insg. *Habermas*, Replik auf Beiträge zu einem Symposium der Cardozo Law School, in: ders., Die Einbeziehung des Anderen, 1999, S. 309 ff. (amerik. Orig. Cardozo Law Review 17 [1996], II, 1477 ff.).

35 Näher *Heinig* (Fn. 21); *ders.* (Fn. 2).

36 *Gröschner*, in: Dreier, GG, Art. 20 (Sozialstaat) Rn. 4; auf subkutane Kontinuitäten weisen hingegen *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003 und *Enders* (Fn. 9), S. 17 ff. hin.

37 *Foucault*, Die Gesundheitspolitik im 18. Jahrhundert, in: Dits et Ecrits – Schriften Bd. 3, 2003, S. 19 ff. sowie die Hinweise in den folgenden Fußnoten.

sundheit, Krankheit und Körper lange zurückreichende Wurzeln bis hin zu den epistemischen Veränderungen im ausgehenden 16. Jahrhundert. Für *Foucault* schuf erst die Medizinierung der Gesellschaft die Kategorie des „Körpers“ als Ziel staatlicher Eingriffe. Die medizinische Praxis etablierte sich im Wandel des Spitals vom Ort des Sterbens zum Ort der Heilung – und mit der Etablierung der staatlichen Sozialmedizin von vorne herein als Machtpraxis.³⁸ *Foucault* spricht in diesem Zusammenhang in Anlehnung an *Fichtes* geschlossenen Handelsstaat vom „offenen Medizinalstaat“.³⁹ Im Lichte einer politischen Ökonomie der Medizin zeigt *Foucault*, wie ein der (wehr)technischen Entwicklung geschuldeter, steigender Wert des Körpers die Medizinierung motiviert und wie diese mit der Disziplinierung des Individuums verzahnt ist.⁴⁰ Er verfolgt das Übergreifen der Medizin über das eigentliche Feld der Krankheit hinaus, das in Deutschland zur Etablierung einer medizinischen Polizei und Gesundheitsverwaltung als Staatsmedizin führte, in Frankreich zu einer urbanen, auf Umweltinterventionen und Infrastrukturpolitik ausgerichteten Medizin und in England zu einer Medizin der Arbeitskraft, zu einer Verzahnung von Armen- als Fürsorgemedizin, allgemeiner Gesundheitskontrolle und privater Medizin.⁴¹ Diese knappen Verweise mögen genügen, um zu zeigen, dass auch eine sozialstaatlich inspirierte Imagination des Politischen die dem Politischen insgesamt inhärenten Abgründigkeiten nicht ohne weiteres loswird.

Auch ein kurzer Blick auf drei Wendemarken in der deutschen (Sozialstaats-)Geschichte zeigt, dass sich eine vom Sozialstaatsprojekt ausgehende Imagination des Politischen nicht behände von der klassisch nationalstaatlichen Imagination lösen lässt. a) Entstanden ist der Sozialstaat in Deutschland als hochgradig politisiertes Projekt in Gestalt eines Sozialversicherungsstaates, um die aufkommende Arbeiterbewegung zu neutralisieren. Zugleich stellte er eine Reaktion auf den besonderen Legitimationsbedarf des 1871 gegründeten Deutschen Reiches dar, das als von oben gegründete „verspätete Nation“⁴² die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848/1849 im Nacken hatte und das der demokratischen Legitimation weitestgehend entbehrte. b) Eine nicht unerhebliche Ausdehnung erfuhr der Sozialstaat in Deutschland während des ersten Weltkrieges; im Nationalsozialismus sollte sich dieser Vorgang dann – ungeachtet der rassenpolitisch motivierten, diskriminierenden Ausrichtung – wiederholen. Der Historiker *Götz Aly* spricht in seinem viel beachteten Buch „Hitlers Volksstaat“ nicht zu Unrecht von einer wohlfahrtsstaatlichen Gefälligkeitsdiktatur, in der die Zustimmung der Bevölkerung – gerade während der ersten Kriegsjahre – jedenfalls auch durch sozialpolitische Wohltaten erkaufte wurde.⁴³ c) Wie prekär der postnationale Status einer westdeutschen Ima-

38 *Foucault*, Die Einbindung des Krankenhauses in die moderne Technologie, in: ebd., S. 644 ff.

39 *Foucault*, Krise der Medizin oder Krise der Antimedizin, in: ebd., S. 54, 71.

40 *Foucault*, Die Einbindung des Krankenhauses in die moderne Technologie, in: ebd., S. 644 ff., 650 ff.

41 *Foucault*, Die Geburt der Sozialmedizin, in: ebd., S. 272 ff.

42 *Plessner*, Die verspätete Nation (1959), 3. Aufl. 1988.

43 *Aly*, Hitlers Volksstaat, 2005. Da die frühe Bundesrepublik an der politischen Integration durch soziale Umverteilung festhielt, spricht *Aly* – irreführend – von einem „säkularisier-

gination des Politischen auf der Basis des Sozialstaates war, zeigte sich dann 1989/1990, als das mit dem Sozialstaat verbundene Prosperitäts- und Sekuritatsversprechen verwendet wurde, um die Zustimmung zu einer beschleunigten Vereinigung der beiden Teile Deutschlands zu erreichen; die sozialstaatlich gepragte Kollektividentitat Westdeutschlands lie sich nahtlos in den Ostteil des Landes uberfuhren und zum Ausgangspunkt der Bemuhungen um eine gesamtdeutsche Identitatsbildung machen.

VI. Ausblick

Dass diese Ausbildung einer post-postnationalstaatlichen Imagination des Politischen im Prisma des Sozialstaates in Deutschland uberaus erfolgreich war, lasst sich vielleicht an der Persistenz dieser Imagination in Deutschland ablesen, deren Bestand und Form sich in den 1990er Jahren von der allenthalben gefuhrteten Diskussion uber eine tiefgreifende Krise des Sozialstaates wenig beeindruckt zeigte. Mit dem Fall des eisernen Vorhangs und der Intensivierung und Beschleunigung globaler Wirtschaftsstrome haben sich die Rahmenbedingungen des klassischen Sozialstaates bekanntermaen dramatisch gewandelt. Die okonomischen Voraussetzungen herkommlicher nationaler Sozialpolitik sind unter Druck geraten. Die deutsche Antwort auf diese Herausforderungen war (und ist) zu guten Teilen die Verweigerung gegenuber notwendigen Reformen der sozialen Sicherungssysteme – eine Haltung, die vielleicht etwas weniger bizarr wirkt, wenn man die eben auch durch das Grundgesetz selbst unterstrichene Bedeutung der tradierten Sozialstaatskonzeption fur die Selbstbeschreibung und Selbstdeutung der deutschen Gesellschaft in Anschlag bringt.

Zugleich scheint sich mit der Europaisierung und Internationalisierung der Staatlichkeit jedoch langfristig auch die Einheit von Sozialstaat und Nationalstaat aufzulosen. Das europaische Integrationsprojekt war lange Zeit unentschlossen, ob es die nationalen Imaginationen des Sozialpolitischen beerben und ein gemeinsames „Sozialmodell“ politisch wie rechtlich durchbuchstabieren will. Gegen eine solche Tendenz wirkte von Anfang an die starke marktorientierte Pragung der Gemeinschaft. Der durch Wirtschaftsfreiheiten und Wettbewerbsregime erzeugten Dynamik des Binnenmarktes sahen sich auch die sozialstaatlichen Sicherungssysteme alsbald ausgesetzt.⁴⁴ Die national abgeschotteten Gesundheitsmarkte wurden mittels Ruckgriff

ten“ Nationalsozialismus, der sich in Deutschland festgesetzt habe; die Governancetechniken des Sozialstaates sind dem Nationalsozialismus aber vorgangig und keineswegs auf Deutschland beschrankt. Auch die Bezuge zwischen sozialstaatlichen Extensionen und Herstellung und Sicherung der Kriegsbereitschaft sind deshalb vergleichend international zu analysieren (GB: Beveridge-Plan 1943; USA: Fortsetzung des New Deal nach 1939). Aufschlussreich in diesem Zshg. auch die bemerkenswerte komparative Studie uber den New Deal, den italienischen Faschismus und den Nationalsozialismus der 30er Jahre von *Schivelbusch*, *Entfernte Verwandtschaft*, 2005.

44 Vgl. insg. *Kingreen* (Fn. 10), S. 283 ff.; *Haverkate/Huster*, *Europaisches Sozialrecht*, 1999, S. 285 ff.

auf die Waren- und Dienstleistungsfreiheit zur partiellen Öffnung gezwungen.⁴⁵ Auch blieb lange Zeit offen, inwieweit sich die Sozialversicherungsträger an den Vorgaben des Europäischen Kartell- und Beihilferechts messen lassen müssen. Inzwischen aber hat sich der Europäische Gerichtshof an der Stelle auf eine Position zurückgezogen, die die nationalen Kompetenzreservate der Sozialpolitik weitgehend unangetastet lässt.⁴⁶ Zugleich wurden einzelne Elemente des Sozialstaates auf die europäische Ebene hochgezogen (Art. 136 ff. EG) und die EU-Grundrechtscharta mit sozialen Rechten „ausgeschmückt“.

Ob dies allerdings eine ausreichende Basis für eine europäische Imagination des Sozialpolitischen bildet, darf schon deshalb bezweifelt werden, weil die infolge von Prozessen funktionaler Ausdifferenzierung mit dem Sozialstaatsprojekt verbundenen Kräfte der Integration in die politischen Vollzüge der Gesellschaft⁴⁷ ersichtlich ermatten. Möglicherweise hat die Selbstentgrenzung der wohlfahrtsstaatlichen Dynamik die Bedingungen ihrer Möglichkeit inzwischen grundlegend in Frage gestellt;⁴⁸ der Druck solcher Verhältnisse wird über kurz oder lang dann auch nicht folgenlos für die Selbstdeutung der Gesellschaft und deren Abbildung im Recht sein; die uns bisher vertraute Imagination des Sozialpolitischen könnte damit ungeachtet der Besonderheiten transnationaler politischer und rechtlicher Integration und ihrer Implikationen für die Imagination des Politischen an ihr Ende gekommen sein.

45 EuGH, EuZW 2003, 466 ff. – Müller-Fauré und van Riet; Slg. 1998, I-1931 ff. – Kohll; Slg. 2001, I-5473ff. – Smits und Peerbooms.

46 EuGH, EuZW 2004, 241 ff. – AOK Bundesverband m. w. N. zur Rspr.

47 *Luhmann*, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, 1981.

48 *Luhmann*, Die Politik der Gesellschaft, 2000, S. 422 ff. und öfter; vgl. schon *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), 1970, §§ 238 ff., insb. in der Zusammenschau der beiden folgenden Zitate: „Gegen die Natur kann kein Mensch ein Recht behaupten, aber im Zustande der Gesellschaft gewinnt der Mangel sogleich die Form eines Unrechts“ (§ 244 Z) sowie „Es kommt hierin zum Vorschein, daß bei dem *Übermaß des Reichthums* die bürgerliche Gesellschaft *nicht reich genug* ist, d. h. an dem ihr eigentümlichen Vermögen nicht genug besitzt, dem Übermaße der Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern“ (§ 245); zur Aporie des Sozialstaates bei Hegel, der auch der Staat als „sittlicher Staat“ nicht wirklich abhelfen kann, *Avineri*, Hegels Theorie des modernen Staates, 1971, S. 160 ff. (insb. 178 ff.); *Roelcke*, Eine Apologie des Sozialstaates, in: *Anderheiden* (Fn. 21), S. 189 ff.